

II-10522 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5153 IJ

1993-07-09

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic, Dr. Severin Renoldner und FreundInnen

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend: Verbogene Werbung für rezeptpflichtige Arzneimittel ohne den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweis über Wirkungen und unerwünschte Wirkungen im allgemeinen, mit Werbeaussagen, die geeignet sind, Angstgefühle zu erzeugen oder auszunutzen im besonderen.

Arzneimittelwerbung, die für Verbraucher bestimmt ist, hat einen deutlich wahrnehmbaren Hinweis darauf zu enthalten, daß jedes Arzneimittel auch unerwünschte Wirkungen hervorrufen kann und daher die Gebrauchsinformation genau zu beachten oder der Rat eines Arztes oder Apothekers einzuhören ist. Erfolgt die Werbung über akustische oder audiovisuelle Medien, so muß dieser Hinweis akustisch deutlich wahrnehmbar sein.

Obwohl bei der Werbung für Arzneimittel selbst bei rezeptfreien Präparaten der Hinweis über unerwünschte Nebenwirkungen gesetzlich vorgeschrieben und darüber hinaus Werbung für rezeptpflichtige Arzneimittel verboten ist, wird seit Jahren massiv für den rezeptpflichtigen FSME-Impfstoff ohne Hinweis über Wirkungen und unerwünschte Wirkungen geworben und damit der Eindruck erweckt, daß es sich bei der Zeckenimpfung um eine völlig unbedenkliche Maßnahme handle, was durch die Entscheidung, daß der FSME-Impfstoff ein rezeptpflichtiges Arzneimittel ist, der auch bei bestimmungsmäßigem Gebrauch das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden kann, wenn er ohne ärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet wird, widerlegt wird.

Obwohl das Tolerieren dieses Gesetzesbruches schlimm genug ist, erachten wir die Duldung des Gesetzesbruches im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (ORF) aufgrund der öffentlichen Breitenwirkung als besonders aufklärungsbedürftig, da der ORF im Zusammenhang mit der Ausstrahlung der umstrittenen FSME-Werbekampagne a) für rezeptpflichtige Arzneimittel, b) mit Werbeaussagen, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen, c) ohne den für Arzneimittel gesetzlich vorgeschriebenen Hinweis geworben und damit einschlägige Gesetze und Bestimmungen verletzt hat. Schließlich akzeptiert das Gesundheits- und Konsumentenschutzministerium, daß der ORF massiv für den rezeptpflichtigen FSME-Impfstoff wirbt, dabei allerdings die Ausstrahlung des für Arzneimittel gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises über Wirkung und mögliche unerwünschte Wirkungen unterläßt, obwohl diese Information aufgrund des umstrittenen Nutzens sowie der gravierenden Nebenwirkungen des FSME-Impfstoffes für die KonsumentInnen unverzichtbar ist.

Die mangelnde Aufklärung von Patienten und Ärzten in Österreich über mögliche Risiken der FSME-Impfung hat daher in einer noch unbekannten Anzahl von Fällen zum Entschluß geführt, sich impfen zu lassen. Dies ist umso bedenklicher, als in der einschlägigen Fachliteratur zunehmend Stimmen laut werden, die den Nutzen der flächendeckenden FSME-Impfung in Abrede stellen, weil dabei ein unverhältnismäßiges Risiko im Verhältnis zum Nutzen besteht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang die folgende

Anfrage:

und ersuchen Sie, jede einzelne Frage detailliert zu beantworten, ohne Fragen und Antworten zusammenzuziehen, um nach bekanntem Muster in Pauschalantworten zu flüchten, die unzureichend sind. Diese ministerielle Unsitte ignoriert, daß sich Abgeordnete etwas dabei denken, wenn sie Fragen getrennt stellen. Darüber hinaus entstehen viele der seitens diverser Regierungsmitglieder gerne beklagten Unkosten parlamentarischer Anfragen dadurch, daß Abgeordnete unzureichende Antworten erhalten und somit gezwungen werden mehrfach anzufragen, bis sie so staatstragende Geheimnisse, wie die Begutachtungspraktiken des Obersten Sanitätsrates wenigstens andeutungsweise erfahren.

1. Ist Ihnen bewußt, daß mit der Werbekampagne zur Zeckenschutzimpfung zwangsläufig für ein rezeptpflichtiges Arzneimittel geworben wird, das laut Gesetzesdefinition *auch bei bestimmungsmäßigem Gebrauch das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden kann, wenn er ohne ärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet wird?*
2. Ist Ihnen bewußt, daß eine derartige Werbung, deren direkte Folge - wie im vorangehenden Punkt ausgeführt wurde - ausschließlich die Impfung mit einem bestimmten, spezifischen Arzneimittel der *Immuno AG* sein kann, zumindest inhaltlich und ideell § 51 des *Arzneimittelgesetzes* verletzt, das Werbung für rezeptpflichtige Arzneimittel verbietet?
3. Ist Ihnen bewußt, daß die erwähnte Werbekampagne, deren direkte Folge - wie unter den beiden vorangehenden Punkten ausgeführt wurde - inhaltlich eine Werbung für ein bestimmtes Arzneimittel ist, ohne Hinweis auf mögliche Nebenwirkungen § 52 des *Arzneimittelgesetzes* verletzt?
4. Teilen Sie die Ansicht, daß die umstrittene Werbung (Zeckenschutzimpfung) lediglich für eine Maßnahme (Impfung), keineswegs für ein Arzneimittel (FSME-Impfstoff) werbe?

5. Definieren Sie, wo nach Ihrer Meinung im gegenständlichen Fall die Grenze zwischen der „Werbung für eine Maßnahme“ und der zwangsläufigen Werbung für ein Arzneimittel verläuft?
6. Wie begründen Sie die Ansicht, daß die umstrittene Werbung lediglich für eine Maßnahme (Impfung), keineswegs für ein bestimmtes Arzneimittel (FSME-Impfstoff) werbe, vor dem Hintergrund, daß nach Ansicht des Herstellers nur der FSME-Impfstoff vor der Frühsommer-Meningoenzephalitis schütze?
7. Wie begründen Sie die Ansicht, daß die umstrittene Werbung lediglich für eine Maßnahme (Impfung), keineswegs für ein bestimmtes Arzneimittel (FSME-Impfstoff) werbe, vor dem Hintergrund, daß eine Impfung gegen Polio, Tetanus oder Malaria nach Ansicht des Herstellers keinen Schutz vor der Frühsommer-Meningoenzephalitis gewährt?
8. Wie begründen Sie die Ansicht, daß die umstrittene Werbung lediglich für eine Maßnahme (Impfung), keineswegs für ein bestimmtes Arzneimittel (FSME-Impfstoff) werbe, vor dem Hintergrund, daß es in Österreich lediglich einen FSME-Impfstoff gibt?
9. Teilen Sie unsere Ansicht, daß die Glaubwürdigkeit der Zeckenschutzkampagne leiden würde, falls die *Immuno AG* direkt als Impfstoffhersteller werben würde, anstatt sich der vorgeschobenen Interessengemeinschaft von Apotheker- und Ärztekammer sowie pharmazeutischem Großhandel zu bedienen?
10. Haben Sie keinerlei Bedenken daß die oben erwähnte Mittelleute-Konstruktion, bei der Auftraggeber (Apotheker- und Ärztekammer sowie pharmazeutischer Großhandel), nicht mit dem Geldgeber (*Immuno AG*) der umstrittenen Werbekampagne übereinstimmen, unter anderem die Umgehung einschlägiger Gesetze (Arzneimittel-, Konsumentenschutzgesetz) ermöglichen soll?
11. Wie begründen Sie die Ansicht, daß die umstrittene Werbung lediglich für eine Maßnahme (Zeckenschutzimpfung), keineswegs für ein bestimmtes Arzneimittel (FSME-Impfstoff) werbe, vor dem Hintergrund, daß die umstrittenen Werbespots zwar von Apotheker- und Ärztekammer organisiert, allerdings zu rund 70% (d.h.: zu rund ¾) vom Hersteller des FSME-Impfstoffes, der *Immuno AG*, finanziert werden?
12. Sind Ihnen als Konsumentenschutzminister aus der alltäglichen Werbe-Praxis vergleichbare Fälle bekannt?
13. Auf Grund des EWR-Abkommens ist Österreich zu einer innerstaatlichen Umsetzung der Fernsehrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet, weshalb in der aktuellen Novelle des Rundfunkgesetzes ein Paragraph eingefügt wurde, der *Fernsehwerbung für Arzneimittel und für medizinische Behandlungen, die nur auf*

ärztliche Verordnung erhältlich sind, untersagt. Welche Auswirkung hat diese Änderung auf die künftige Werbemöglichkeit für die FSME-Impfung, die nach Ansicht Ihres Ministeriums nicht für einen Impfstoff, sondern für eine Maßnahme (= medizinische Behandlung) wirbt?

14. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie im Zusammenhang mit der umstrittenen Werbekampagne (Zeckenschutzimpfung) setzen, um künftig die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und den Schutz der KonsumentInnen sicherzustellen?
15. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um künftig die Einhaltung der einschlägigen Werbe-Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes zu gewährleisten?
16. Halten Sie zur Lösung des Problems, die kolportierte Absicht, die Rezeptpflicht für den FSME-Impfstoff aufzuheben, vor dem Hintergrund der in Österreich verheimlichten, dennoch auch hierzulande existenten Nebenwirkungen des FSME-Impfstoffes für zweckmäßig?